

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

zum

Erläuterungsbericht des Fluchtlinienplanes 62

der Stadt Neumünster

- - - - -

	Seite
I. Gesetzliche und technische Grundlagen	1
II. Veranlassung und Zweck der Planaufstellung	1 und 2
III. Beteiligte Grundstücke und Grundeigentümer	2
IV. Die neuen Straßen- und Baufluchtlinien	2, 3 und 4
V. Zeitfolge der Durchführung	4
Grundstücksverzeichnis	5 und 6

Erläuterungsbericht
zum Fluchtlinienplan 62 der Stadt Neumünster

- - - - -

I. Gesetzliche und technische Grundlagen:

- plan
- (1) Der Fluchtlinienplan 62 ist auf der Grundlage des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderungen von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2.7.1875 (GS. 1875 S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28.3.1918 (GS. 1918 S. 23) aufgestellt worden.
 - (2) Er erstreckt sich auf die Klaus - Groth - Straße zwischen Klosterstraße und Brachenfelder Straße nebst anliegenden Grundstücken der Feldstraße. Die Klaus - Groth - Straße ist ein Teil des sogenannten "Inneren Ringes", der die nach Norden und Osten verlaufenden Ausfallstraßen (Kieler Straße = Bundesstraße 4) (Christianstraße = Landstraße I. Ordnung Nr. 67) (Brachenfelder Straße) (Plöner Straße = Landstraße I.O. Nr. 66) und den (Haart = Bundesstraße 205) miteinander verbindet.
 - (3) Mit Rechtskraft dieses Planes werden die am 16.1.28 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien aufgehoben, an deren Stelle treten die in diesem Plan neu festgesetzten Linien.
 - (4) Zu dem vorliegenden Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Fluchtlinienplan vom Juni 1960, der die Aufschrift trägt:
"Fluchtlinienplan 62 - Klaus - Groth - Straße"
Maßstab 1 : 500, aufgestellt gemäß § 1 des Fluchtliniengesetzes vom 2.7.1875.
 - (5) Dieser Erläuterungsbericht ist ein Bestandteil des Fluchtlinienplanes 62. Er wird mit der Bekanntmachung über die Feststellung des Planes rechtswirksam.
 - (6) Als Kartengrundlage diente ein Straßenplan, der als Sonderkarte auf Grund vorhandener Katasterunterlagen und Ergänzungsmessungen angefertigt wurde.

II. Veranlassung und Zweck der Planaufstellung:

- (7) Der Verkehr im Zentrum der Stadt Neumünster bedarf dringend einer Entlastung. Aus diesem Grunde hat sich die Stadt entschlossen, die noch fehlenden Teile des sogenannten "Inneren Ringes", der die Ausfallstraßen miteinander verbindet, baldmöglichst auszubauen.
- (8) Im Zuge dieser Maßnahme soll in Verlängerung der Klaus - Groth - Straße eine Brücke über die Schwale gebaut und das Profil der Klaus - Groth - Straße auf mindestens 18,0 m verbreitert werden.

- (9) Die Kreuzung der Brachenfelder Straße mit dem neu auszubauenden Teil der Klaus - Groth - Straße und der Feldstraße soll nach den neuesten Erfahrungen des Straßenbaues auch für den Fußgänger und Radfahrer verkehrssicher und übersichtlich ausgebaut werden.
- (10) Der neue Fluchtlinienplan soll hierfür die technischen und rechtlichen Grundlagen schaffen, insbesondere auch der Stadt Neumünster die Möglichkeit geben, auf Grund des § 11 des o.a. Straßen- und Baufluchtengesetzes die über die neue Straßenfluchtlinie vorspringenden baulichen Anlagen und Grundstücksteile gegen angemessene Entschädigung zu entziehen, wenn gütliche Vereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziele führen.

III. Beteiligte Grundstücke und Grundeigentümer:

- (11) Die von der neuen Fluchtlinienfestsetzung betroffenen Grundstücke und Grundeigentümer sind in dem anliegenden Grundstücksverzeichnis einzeln aufgeführt.
- (12) Aus Spalte 9 dieses Verzeichnisses ist ersichtlich, wieviel Fläche von den einzelnen Grundstücken für den geplanten Straßenausbau auf Verlangen der Stadt Neumünster später zur Straße gegen angemessene Entschädigung abzutreten sind.
- (13) Die Eigentümer der aufgeführten Grundstücke sind nach den Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches ermittelt.
- (14) Die Eigentums Grenzen sind im Plan durch gelbe Farbstreifen kenntlich gemacht.

IV. Die neuen Straßen- und Baufluchtlinien:

- (15) Die Straßen- und Baufluchtlinien sind im Plan in roter Farbe dargestellt und mit Schriftzusätzen entsprechend bezeichnet.
- (16) Die nach Rechtskraft dieses Planes fortfallenden Straßen- und Baufluchten sind in dem bisherigen Fluchtlinienplan der Klaus - Groth - Straße gekreuzt und mit entsprechenden Vermerken versehen. Sie sind in dem neuen Plan aus Gründen der Übersicht nicht mit dargestellt.
- (17) Die neuen Straßengrenzen (Straßenfluchtlinien) sind in der Örtlichkeit durch Pfählchen kenntlich gemacht. Die Festlegungsmaße sind im Kataster niedergelegt, so daß jederzeit eine einwandfreie Wiederherstellung möglich ist.
- (18) Die Gesamtstraßenbreite ist im Regelprofil auf 18,0 m festgesetzt, davon entfallen auf

a) die Fahrbahnen - 3-spurig zu je 3,0 m	=	9,0 m
b) beidseitige Radwege mit Schutzstreifen 2 x 2,10 m	=	4,20 m
c) beidseitige Bürgersteige 2 x 2,40 m	=	4,80 m

zusammen 18,0 m
=====

- (17) a) In dem Straßenabschnitt der Klaus - Groth - Straße zwischen Klosterstraße und Fritz - Reuter - Straße soll die Straßenverbreiterung von 13,5 auf 18,0 m dadurch erreicht werden, daß an beiden Straßenseiten von den Vorgärten ungefähr je rd. 2,25 m in Anspruch genommen werden.
- b) In diesem Teil, der bereits überwiegend bebaut ist, werden keine besonderen Baufluchtlinien ausgewiesen. Hier gelten vom Tage der Rechtskraft des Planes die aufgehenden Mauerwerke der vorhandenen Gebäude als rechtmäßige Baufluchten. Bei der Schließung der noch vorhandenen Baulücken an diesem Straßenteil durch Neubauten darf eine Vorgartentiefe von 6,0 m nicht unterschritten werden.
- c) Für das Eckgrundstück Klaus - Groth - Straße 1 sind aus städtebaulichen Gründen besondere Baufluchtlinien festgesetzt.
- d) Sollte durch Brand oder sonstige Ereignisse ein Gebäude an diesem Straßenteil mit weniger als 6,0 m Vorgartentiefe zerstört und wiederaufgebaut werden, so ist dieses auf eine Bauflucht von mindestens 6,0 m Tiefe von der Straßengrenze zurückzusetzen.
- (18) In dem Straßenabschnitt zwischen Fritz - Reuter - Straße und Brachenfelder Straße wird zum Teil die Abtretung größerer Geländeteile der anliegenden Grundstücke erforderlich, da die Straßenkreuzungen- bzw. Einmündungen verkehrssicher und übersichtlich ausgestaltet werden müssen. Außerdem entstehen zum Teil Böschungen, da die neue Straße mit den anliegenden Grundstücken nicht höhengleich liegt.
- a) Die Kreuzung mit der Brachenfelder Straße ist als ausgeweitete Kreuzung mit Radwegschienen vorgesehen. Hierfür ist außer dem Abbruch des über die Fluchtlinien hinausragenden alten **B r a u e r e i g e b ä u d e s** auch der Abbruch der Wirtschaftsgebäude auf dem **R ü t e r ' s c h e n** Grundstück, Brachenfelder Straße 76, erforderlich.
- (19) An den Schwaleufern sind Geländestreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten (s. Darstellung im Plan).
- (20) Die neue Baustrecke der verlängerten Klaus - Groth - Straße zwischen Fritz - Reuter - Straße und Brachenfelder Straße erhält im Endzustand eine Asphaltfeinbetondecke auf Schotter und Unterbau.
Im Abschnitt Fritz - Reuter - Straße und Klosterstraße wird bei der Straßenverbreiterung das vorhandene Pflaster mit einem Asphaltüberzug versehen oder durch eine Asphaltfeinbetondecke auf Schotter und Unterbau ersetzt.
Die Straßendecken werden der Verkehrsbelastung entsprechend ausgebaut.

- (21) Die Höhenlage des Straßenabschnittes zwischen Klosterstraße und Fritz - Reuter - Straße wird gegenüber dem jetzigen Zustand nicht bzw. nur geringfügig verändert.
- (22) Die Höhenlage des Straßenneubauabschnittes zwischen Fritz - Reuter - Straße und Brachenfelder Straße ist aus dem Plan ersichtlich.
- (23) Die Entwässerung des Straßenkörpers erfolgt durch Rohrleitungen mit beidseitigen Einlaufschächten an den Bordsteinkanten.

V. Zeitfolge der Durchführung:

- (24) Der fluchtlinienplanmäßige Ausbau der Klaus - Groth - Straße soll in 4 Abschnitten erfolgen:
1. Abschnitt - Brückenbau über die Schwale im Jahre 1960
 2. Abschnitt - Ausbau der Neubaustrecke zwischen Fritz - Reuter - Straße und Brachenfelder Straße mit Abbruch des Gebäudes der Holstenbrauerei im Jahre 1960
 3. Abschnitt - Ausbau der Kreuzung Klaus - Groth - Straße/Brachenfelder Straße/Feldstraße im Jahre 1960
 4. Abschnitt - Verbreiterung der Klaus - Groth - Straße zwischen Klosterstraße und Fritz - Reuter - Straße im Jahre 1961.

Änderungen dieser Reihenfolge und des zeitlichen Ablaufes bleiben vorbehalten, sofern dieses aus übergeordneten Gründen erforderlich wird.

Aufgestellt:

Neumünster, im Juni 1960



S t a d t b a u a m t

I. A.

B a u r a t